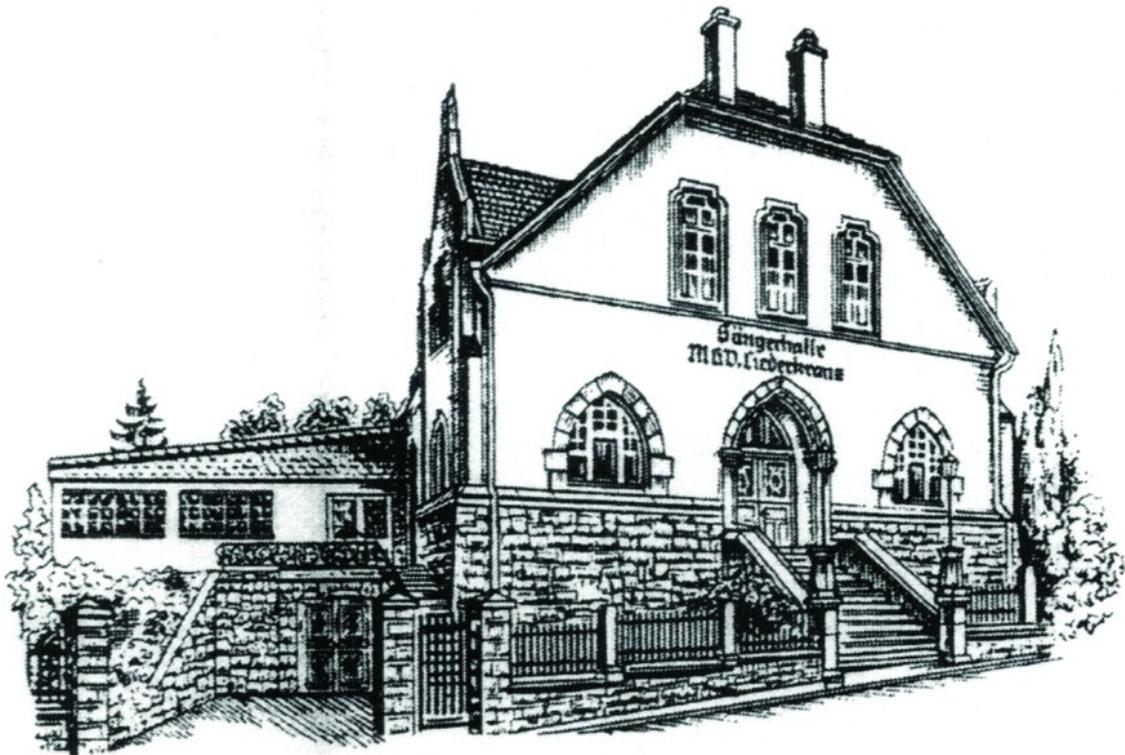


Verein zur Förderung der Kulturstätte Sängerhalle e.V.



Satzung

in der Fassung vom 09. Mai 2016

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung der Kulturstätte Sängerhalle".
- (2) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Alzey eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Saulheim.
- (4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Ziele des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt folgende Zwecke:
Förderung der von Herrn Friedrich Weyerhaeuser im Jahre 1904 gestifteten Sängerhalle, insbesondere durch:
 - (a) Erhaltung als Kulturstätte und Kulturdenkmal;
 - (b) Aktive Beiträge zur Steigerung der Nutzung des Gebäudes, insbesondere für kulturelle und für Kommunikations-Zwecke in Zusammenarbeit mit dem Vorstand des MGV Liederkranz 1884 e.V. Saulheim (MGV);
 - (c) Herstellung und Pflege von Kontakten zu allen lokalen, regionalen, über-regionalen, nationalen und internationalen Institutionen sowie zu natürlichen und juristischen Personen, die im direkten oder indirekten Zusammenhang mit Fördermöglichkeiten stehen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile, können jedoch für Aufwendungen entschädigt werden, die im Zusammenhang mit dem Vereinszweck dienenden Tätigkeiten entstehen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein mittels schriftlicher Beitrittserklärung.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmebestätigung wirksam. Auf derselben ist die Satzung schriftlich durch das Mitglied anzuerkennen. Dem neu aufgenommenen Mitglied ist ein Exemplar dieser Satzung auszuhändigen.
- (4) Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist der Einspruch innerhalb von 28 Tagen gegeben.
- (5) Über den Einspruch gegen die Aufnahme hat die Mitgliederversammlung in ihrer darauffolgenden Versammlung zu entscheiden.

§ 4 Art der Mitgliedschaft

Es wird unterschieden in

- (1) Aktive Mitglieder
Aktive Mitglieder werden im Sinne von § 2 (1) der Satzung und in Abstimmung mit dem Vorstand nach innen und vor allem nach außen tätig.
- (2) Fördernde Mitglieder
Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Fördervereins zu unterstützen, ohne selbst aktiv im Sinne von § 2 (1) der Satzung zu werden.
- (3) Ehrenmitglieder
Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstands und durch Beschluß der Mitgliederversammlung an natürliche und juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts verliehen werden, die sich um die Förderung der Vereinszwecke besonders verdient gemacht haben.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Jahresbeitrag ist bis zum 31.03. des laufenden Jahres zu zahlen.
- (4) Der Jahresbeitrag gilt auch im Falle eines Eintritts während des Geschäftsjahres in voller Höhe.

§ 6 Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum Schluß des Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

§ 7 Ausschluß von Mitgliedern

- (1) Mit dem Ausschluß endet die Mitgliedschaft.
- (2) Der Ausschluß aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- (3) Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit; im anderen Falle die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (4) Der Vorstand hat den Antrag auf Ausschluß dem auszuschließenden Mitglied unter Angabe der Gründe mindestens 2 Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.
- (5) Eine schriftlich eingegangene Stellungnahme des Mitglieds ist den Mitgliedern des über den Ausschluß entscheidenden Vorstands vorzulegen.

- (6) Der Ausschluß eines Mitglieds wird mit der Beschlußfassung wirksam.
- (7) Der Ausschluß wird dem Mitglied durch den Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief bekanntgemacht.
- (8) Es erfolgt keine Rückerstattung des geleisteten Mitgliedsbeitrags.

§ 8 Streichung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied den Zahlungstermin § 5 (3) nicht einhält und seinen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muß mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
- (3) In der Mahnung muß auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (4) Die Mahnung ist auch dann wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- (5) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch den Beschluß des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied dies bekanntmacht.

§ 9 Rechte von Mitgliedern

Aktive, fördernde und Ehrenmitglieder haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

- (1) Aktive Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von mindestens DM 40,-. Die genaue Höhe wird von der Mitgliederversammlung zu Jahresbeginn festgelegt. Aktive Mitglieder sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, Dienste für den Verein zu übernehmen.
- (2) Fördernde Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag in Höhe von DM 40,-. Höhere Beiträge werden als Spenden verbucht.

§ 11 Organe

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung (MV) und
- (2) der Vorstand

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die MV ist das höchste Organ des Vereins und besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Die MV wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Die Einladung geht den Mitgliedern schriftlich mit Tagesordnung spätestens 14 Tage vor der Sitzung zu oder wird im örtlichen Nachrichtenblatt bekanntgegeben.

- (2) Die Mitgliederversammlung fällt alle grundsätzlichen Entscheidungen für den Verein:
 - (a) Wahl des Vorstands und des Revisionsausschusses. Eine Wiederwahl ist zulässig.
 - (b) Der Revisionsausschuß besteht aus 2 Mitgliedern des Vereins und prüft am Ende eines jeden Geschäftsjahres die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vereinsvorstands.
 - (c) Beschlußfassung über Satzungsänderungen.
 - (d) Beratung und Beschlußfassung über die vom Vorstand vorgeschlagene Gewinnverwendung.
 - (e) Beschlußfassung von Aufträgen an den Vorstand oder die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- (4) Es wird in der Regel offen per Akklamation abgestimmt. Dem Antrag auf geheime Abstimmung ist stattzugeben, wenn mindestens 25 % der anwesenden Mitglieder es beantragen.
- (5) Die Änderung des Zwecks des Vereins gemäß § 2 bedarf der Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder.
- (6) Alle anderen Abstimmungen der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der insbesondere der Wortlaut der gefaßten Beschlüsse enthalten sein muß und die vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (8) Eine Niederschrift wie in § 12 (7) ist auch bei jeder Vorstandssitzung zu fertigen.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder von 20 Mitgliedern einberufen werden. Es gelten gleiche Bedingungen und Regeln wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 14 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das Exekutivorgan des Vereins. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Ihm obliegt die Geschäftsführung sowie die rechtskräftige Vertretung des Vereins.
- (2) Der Vorstand besteht aus
 - (a) dem Vorsitzenden
 - (b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - (c) dem Schriftführer
 - (d) dem Kassenswart
 - (e) 3 Beisitzern.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln für die Dauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- (4) Wird ein Vorstandsmitglied durch ein Mißtrauensvotum abgewählt, so ist eine Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Ergänzungswahl innerhalb von 1 Monat notwendig. Gleiches gilt bei Rücktritt eines Vorstandsmitglieds.
- (5) Ein Mitglied des Vorstands des MGV Liederkranz kann nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstands des Fördervereins sein.

§ 15 Aufgabenbereich des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die laut Satzung dem Verein zufallen.
- (2) Außerdem fallen in seinen Wirkungsbereich:
 - (a) Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung.
 - (b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - (c) Verwaltung des Vereinsvermögens laut Satzung.
 - (d) Erstellung eines Jahresberichts.
 - (e) Erstellung eines Vorschlags zur Gewinnverwendung.
 - (f) Entscheidung über die Art der Gewinnverwendung zusammen mit dem Vorstand des MGV Liederkranz.

§ 16 Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder

- (1) Der Vorsitzende (Vorstandssprecher) ist Inhaber des höchsten Vereinsamtes. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und in den Vorstandssitzungen. Er unterrichtet die Mitgliederversammlung über das Vereinsgeschehen. Er wird im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (2) Der Schriftführer führt die Protokolle der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Er lädt die Mitglieder zu Mitgliederversammlungen und zu Vorstandssitzungen ein. Er übernimmt einen intern abgestimmten Aufgabenbereich und führt ihn im Sinne des Vereins aus.
- (3) Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Verwaltung und Verbuchung des Vereinsvermögens zuständig. Er unterrichtet den Vorstand über die Finanzlage des Vereins. Er übernimmt einen intern abgestimmten Aufgabenbereich und führt ihn im Sinne des Vereins aus.
- (4) *ersatzlos gestrichen*
- (5) Vorstandssitzungen sollten einmal pro Quartal abgehalten werden. Sie sind mindestens 5 Tage vorher bekanntzugeben.
- (6) Die Vorstandssitzungen sind nur beschlußfähig, wenn 5 der 9 Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlußfassung genügt die einfache Mehrheit.

§ 17 Vereinsende

Die Auflösung des Vereins ist nur in einer unter diesem Tagesordnungspunkt einzuberufenden Mitgliederversammlung möglich. Auf der Mitgliederversammlung ist hierfür eine Anwesenheit von 50 % aller Mitglieder und eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 18 Liquidatoren

Ist eine Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft zu je ½ an die ev. und kath. Kirche zu Nieder-Saulheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Saulheim, den 09. Mai 2016